

# **Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung)**

Vom 28. September 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-78](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-78))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-03](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-03)) in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. August 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-15](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-15)) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl. S. 245; BayRS 2210-1-1-WFK)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird vor dem Wort „Studierender“ der Passus „Studierende bzw.“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird vor dem Wort „Gaststudierender“ der Passus „Gaststudierende bzw.“ eingefügt.
  - c) In Satz 4 werden vor dem Wort „Studierender“ der Passus „Studierende bzw.“ sowie vor dem Wort „Gaststudierender“ der Passus „Gaststudierende bzw.“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „berechtigt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird der Passus „28. November 2002 (GVBl. S. 864, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)“ durch den Passus „2. November 2007 (GVBl. S. 767, BAyRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Den fachgebundenen Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Berufstätigen ohne berufliche Fortbildungsprüfung nach §§ 31a bis 31d QualV regelt die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung).“

b) In Abs. 3 wird der Passus „Art. 43 und 44 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 43, 44 und 45 BayHSchG“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bewerbergruppen“ durch die Worte „Gruppen von Bewerberinnen und/oder Bewerbern“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 4 Nr. 8 Buchstabe a) werden die Worte „der Nachweis der Exmatrikulation und“ gestrichen.

6. In § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation von beruflich qualifizierten Berufstätigen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für ein Probestudium nach Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, § 31c QualV in Verbindung mit der Hochschulzugangssatzung erfolgt zunächst vorläufig und befristet für die Dauer dieses Probestudiums. <sup>2</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung des Probestudiums erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. <sup>3</sup>Im Falle des Nichtbestehens des Probestudiums erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters.“

7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Studienbewerber“ die Worte „Studienbewerberinnen und/oder“ sowie nach dem Wort „Studiums“ die Worte „nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen“ eingefügt.

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird gestrichen.

b) Die folgenden Nrn. 2, 3 und 4 werden zu den Nrn. 1, 2 und 3.

c) In der neuen Nr. 2 wird nach der Ziffer „2“ der Passus „, Abs. 4“ eingefügt.

9. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „des Verwaltungskosten- und“ durch das Wort „lediglich“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird gestrichen.

bb) Die folgenden Nrn. 2, 3 und 4 werden zu den Nrn. 1, 2 und 3.

cc) In der neuen Nr. 3 Satz 1 wird der Passus „Satz 1, 3 und 4“ durch den Passus „Sätze 1, 3 und 4“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 7 angefügt:

„7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, es sei denn, die Einschreibung an mehreren Hochschulen ist in einer Vereinbarung der beteiligten Hochschulen vorgesehen oder die Studienbewerberin oder der Studienbewerber macht anhand einer hinreichenden schriftlichen Begründung glaubhaft, dass ein ordnungsgemäßes Studium an den einzelnen Hochschulen tatsächlich möglich ist; § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Studentenkanzlei“ durch die Worte „dem Referat für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „oder die SB-Stationen“ gestrichen.

12. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Wort „Studienganges,“ die Worte „oder Studienfaches,“ eingefügt sowie die Worte „der Studentenkanzlei“ durch die Worte „dem Referat für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

13. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Worte „der Fachstudienberaterin oder“ eingefügt.

15. In § 18 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Tauschpartner“ die Worte „Tauschpartnerinnen und/oder“ eingefügt.

16. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 3 neu eingefügt:

„3. sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen durch das endgültige Nichtbestehen einer Studienleistung die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang wechseln.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „2.2“ durch das Wort „für“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „persönlichen“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt.

18. In § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils der Passus „Referat 2.2 –Studienangelegenheiten“ durch die Worte „Referat für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Immatrikulation“ die Worte „als Gaststudierende oder“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Langzeitstudiengebühren sowie Gebühren für das Studium von Gaststudierenden, das weiterbildende Studium und das Zweitstudium an staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl. S. 165, 2210-1-1-9-WFK)“ durch die Worte „Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 399, 2210-1-1-9-WFK)“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Gasthörerausweises“ durch die Worte „Ausweises und Belegblattes für Gaststudierende“ ersetzt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren in Bezug auf das Wintersemester 2009/2010 sowie für Rückmeldeverfahren in Bezug auf das Sommersemester 2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. September 2009.

Würzburg, den 28. September 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurde am 28. September 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. September 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2009.

Würzburg, den 29. September 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase